

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juni 2008

Nr. 2008/945

Einwohnergemeinde Wangen b. Olten: Teil-GEP Landi / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Wangen b. Olten reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan über das Teil-Gebiet Landi (Teil-GEP Landi), umfassend folgende Unterlagen, zur Genehmigung ein:

- Teil-GEP Landi, Situation 1:500
- Teil-GEP Landi, Technischer Bericht.

1.2 Die öffentliche Auflage hat vom 22. Februar 2008 bis 24. März 2008 stattgefunden. Einsprachen sind keine eingegangen, worauf der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wangen b. Olten den Teil-GEP Landi am 21. April 2008 genehmigt hat.

2. Erwägungen

2.1 Im Gebiet Rickenbacherfeld ist ein neues Verkaufsgeschäft „Landi“ geplant. Dafür ist vorgängig der Erschliessungsplan Rickenbacherfeld und der Gestaltungsplan Landi erarbeitet worden. Diese bilden die Grundlagen für den vorliegenden Teil-GEP Landi.

2.2 Wangen b. Olten verfügt über ein Generelles Kanalisationsprojekt (GKP), genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2317 vom 9. August 1994. Ein GEP über das ganze Gemeindegebiet ist in Arbeit. Aus terminlichen Gründen ist aber beschlossen worden, die Genehmigung dieses GEP nicht abzuwarten, sondern vorgängig, unter Berücksichtigung der bereits erarbeiteten Grundlagen des GEP Wangen b Olten, den Teil-GEP Landi zu erstellen. Im Übrigen basiert der Teil-GEP Landi auf dem Erschliessungsplan Rickenbacherfeld und dem Gestaltungsplan Landi.

2.3 Der Teil-GEP Landi ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er ist zweckmässig und entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton, er ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912)

- 3.1 Der Teil-GEP Landi, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
- 3.2 Für die Genehmigung der Bauprojekte für die Abwasserentsorgungsanlagen gemäss dem hiermit genehmigten Teil-GEP ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.3 Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist einzig der rechtsgültige Bauzonenplan massgebend.
- 3.4 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Wangen b. Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'100.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'123.--, zu bezahlen.

K. Konrad Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Wangen b. Olten, 4612 Wangen b. Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'100.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
Total	<u>Fr. 1'123.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 gen. Dossier

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Wangen b. Olten, 4612 Wangen b. Olten, mit je 1 gen. Dossier und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Wangen b. Olten, 4612 Wangen b. Olten, mit 3 gen. Dossiers

Baukommission der Einwohnergemeinde Wangen b. Olten, 4612 Wangen b. Olten
Zweckverband Abwasserregion Olten, Sekretariat ARA, Schachen, 4652 Winznau
Rothpletz, Lienhard + Cie AG, Projektierende Bauingenieure ETH/SIA, Aarauerstrasse 50,
4600 Olten, mit 1 gen. Dossier
Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen Wangen b. Olten: Teil-GEP
Landi / Genehmigung.“